

Ich bin hierbei von dem Grundsatz ausgegangen, daß das, was man mit den eigenen Augen sieht, allemal zuverlässiger ist, als was man aus dem Papier herauslesen kann, daß also, wenn die Verwaltung der Provinzialbehörden richtig beurtheilt werden soll, von Zeit zu Zeit Okular=Inspektionen stattfinden müssen. Zu diesen nun verwende man die jetzigen Oberpräsidenten. Man lasse zuvörderst diejenigen ausscheiden, welche nicht mehr brauchbar sind, vereinige die anderen hier in Berlin und theile sie unter dem Titel Geheimeräthe dem Staatsrath zu, der dadurch einen sehr nützlichen Zuwachs von Leuten erhält, die nicht allein die Provinzen aus eigener Kenntniß vertreten werden, sondern sich der Prüfung der vom Könige hingeebenen Gesetze mit Muße überlassen können, was bei den anderen Mitgliedern großentheils wegen überhäufeter anderweitiger Dienstgeschäfte, wie ich aus eigener Erfahrung weiß, unmöglich ist. Zu gewissen Zeiten würden nun diese Geheimeräthe Reisen in die Provinzen machen und dem Ministerio Bericht über den Zustand erstatten. Es brauchten dergleichen nur 4—6 zu sein, ebenso viel als jetzt nach dem Ausscheiden mehrerer mit Wahrscheinlichkeit übrig bleiben. Die Kosten würden vollständig aus den Ersparnissen der eingehenden Ober=Präsidental=Büreaus gedeckt.

Die Geheimeräthe würden eine Pflanzschule für künftige Minister sein und der König hätte den Vortheil, sie vorher kennen zu lernen. Daß dergleichen Kandidaten aber vorher, wenn ich mich so ausdrücken darf, einen Kursus in der höhern Verwaltung machen, scheint sehr nützlich und es wird sich auch bald zeigen, ob sie zu hohen Stellen brauchbar sind. Mancher kann sehr geeignet für eine Spezial=Verwaltung sein, ohne einer Central=Verwaltung vorstehen zu können. Die Einrichtung stört übrigens in keiner Art die jetzige Verwaltung, sondern erleichtert vielmehr die beabsichtigte Vereinfachung. Der Ersatz würde aus den vorzüglichsten Regierungs=Präsidenten genommen.

M i l i t ä r w e s e n .

Man hat gegen das jetzige System folgende Ausstellungen gemacht:

- 1) Zu großer Kostenaufwand im Verhältniß zu den finanziellen Staatskräften;
- 2) fehlerhafte Voraussetzungen in dem Gesetz vom 3. Sept. 1814, wonach alle waffenfähige Mannschaft im 20. Jahr